



Bozen, Juli 2026

BETREFF: ABFERTIGUNG UND ZUSATZRENTE AB DEM 1. JULI 2026

Sehr geehrter Kunde,

In diesem Rundschreiben werden die im Haushaltsgesetz 2026 vorgesehenen Neuerungen im Bereich der Zusatzrente erläutert, und zwar in Bezug auf **Arbeitsverhältnisse, die ab dem 1. Juli 2026 begründet werden**, unter Berücksichtigung der ersten operativen Leitlinien des Arbeitsministeriums und der COVIP.

**Arbeitsrechtsberatung
Consulenza del lavoro**

Dott. Fabio Selle
Dott. Maura Mochi
Dott. Manfred Spögler
Dott. Ulrike Kofler
Rag. Luca Solano
Dott. Matthias Pirrone
Dott. Alessia Negri
Dott. Giulio Bolego

Rechtsanwältin | Avvocato

Ra. (D) Avv. (I) Susanne Raab

Lavoris

Via G.-di-Vittorio-Straße, 16
I-39100 Bolzano - Bozen
+39 0471 56 77 77
info@lavoris.it
www.lavoris.it

1. Automatischer Beitritt zur Zusatzrente

Die durch das Haushaltsgesetz 2026 eingeführte neue Regelung gilt ausschließlich für Arbeitnehmer, die ab dem 1. Juli 2026 eingestellt werden, und weist Unterschiede in der Anwendung auf, je nachdem, ob es sich um einen erstmals eingestellten Arbeitnehmer¹ oder um einen wiedereingestellten Arbeitnehmer² handelt.

Insbesondere, im Falle von:

○ Erstmals eingestellter Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer hat **60 Tage Zeit, um eine Entscheidung zu treffen** (Einzahlung der Abfertigung in das Unternehmen oder Einzahlung der Abfertigung in einem Pensionsfond seiner Wahl). Erfolgt keine Wahl und sind die 60 Tage abgelaufen, wird der Arbeitnehmer automatisch in einem Pensionsfond eingeschrieben und daher werden die Abfertigung, der Arbeitnehmerbeitrag und der Arbeitgeberbeitrag an die im Kollektivvertrag (auch auf territorialer oder betrieblicher Ebene) vorgesehene Rentenform überwiesen. Gibt es im Unternehmen mehrere Rentenfonds, erfolgt der Beitritt zu dem durch eine Betriebsvereinbarung festgelegten Fonds oder zu dem Fonds, bei dem die meisten Mitarbeiter versichert sind. Im Übrigen erfolgt die Mitgliedschaft beim COMETA-Fonds, wobei ausschließlich die Abfertigung diesem Fonds zugeführt wird.

○ Wiedereingestellter Arbeitnehmer

Es ist von grundlegender Bedeutung zu wissen, ob der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Einstellung bei einer Zusatzrentenversicherung versichert ist oder nicht, in die die Abfertigung ganz oder teilweise eingezahlt wird. Von diesem Umstand hängt ab, ob die automatische Mitgliedschaft gilt oder nicht:

- bereits eingeschrieben: Es gilt die automatische Mitgliedschaft. Daraus folgt, dass der wieder eingestellte Arbeitnehmer innerhalb von 60 Tagen eine Zusatzrentenkasse seiner Wahl angeben kann (in der Regel die, bei der er zuvor versichert war); andernfalls wird die Abfindung an die zuvor festgelegte Kasse ausgezahlt. Außerdem kann der Arbeitnehmer in diesem Fall nicht entscheiden, die Abfertigung im Unternehmen oder bei der INPS-Kasse („Fondo Tesoreria“) zu hinterlegen;
- nicht eingeschrieben: Es findet keine automatische Beitrittsregelung statt. Für Arbeitnehmer, die ihre Abfertigung zuvor im Unternehmen oder bei der INPS-Kasse hinterlegt hatten, gelten weiterhin die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, weshalb der Mechanismus des automatischen Beitritts zur Zusatzrente nicht greift. Der

¹ Arbeitnehmer, der ab dem 1. Juli 2026 erstmals als privater Angestellter eingestellt wird

² Arbeitnehmer, der vor dem 30. Juni 2026 bereits in einem Arbeitsverhältnis als Angestellter stand und ab dem 1. Juli 2026 ein neues Arbeitsverhältnis eingeht

Arbeitnehmer kann seine Entscheidung jedoch jederzeit überdenken und der Zusatzrente beitreten.

In Anbetracht dieser Unterscheidung teilen wir Ihnen mit, dass bis zum Vorliegen des offiziellen Ministerialformulars ein vorläufiges Formular für die Wahl der Abfertigung verwendet wird, das alle vorgesehenen gesetzlichen Neuerungen enthält. Dieses Dokument wird zusammen mit den üblichen Formularen bereitgestellt, die dem neuen Mitarbeiter auszuhändigen sind, und ist in jedem Fall bereits auf unserem Kundenportal im Bereich „Formulare und Downloads“ verfügbar.

2. Neue Informationspflichten

Der Arbeitgeber muss **gegenüber Arbeitnehmern, die ab dem 1. Juli 2026 eingestellt werden, neue, genau festgelegte Informationspflichten erfüllen**. Der Arbeitnehmer muss über den Mechanismus der automatischen Teilnahme, die Zielrentenform, die verschiedenen Wahlmöglichkeiten und die entsprechenden Fristen informiert werden.

Wir werden eine vollständige Fassung des Informationsblattes direkt in die Arbeitsverträge aufnehmen, um die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Verpflichtung gegenüber den ab dem 1. Juli 2026 eingestellten Mitarbeitern zu gewährleisten. Auch falls wir die Arbeitsverträge nicht selbst erstellen sollten, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass dieselbe Datenschutzerklärung auf unserem Kundenportal im Bereich „Formulare und Downloads“ verfügbar ist, damit sie in die Arbeitsverträge aufgenommen oder dem Arbeitnehmer zu einem anderen Zeitpunkt ausgehändigt werden kann, sofern zuvor die richtige Pensionskasse für den automatischen Beitritt angegeben wurde.

3. Ausgeschlossene Arbeitnehmer

Die neue Regelung gilt nicht in folgenden Fällen:

- ☐ Hausangestellte
- ☐ Arbeitsverhältnisse, die vor Ablauf der 60 Tage enden
- ☐ befristete Arbeitsverhältnisse mit einer Laufzeit von weniger als 60 Tagen;

Angesichts dieser wichtigen Neuerungen wird betont, wie wichtig es für Arbeitgeber ist, die von den nach dem 1. Juli 2026 eingestellten Arbeitnehmern ausgefüllten und unterzeichneten Erklärungen unverzüglich einzuholen.

Mit besten Grüßen,

LAVORIS S.T.P. SAS